

Die Wahlleiterin der Stadt Bärnau
Marktplatz 1
95671 Bärnau

**Bekanntmachung
über die Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl des
ersten Bürgermeisters und Stadtrates
am Sonntag, 15. März 2020**

Nach § 90 Abs. 6 GLKrWO hat der Wahlleiter das ermittelte vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden und dies auch zu dokumentieren.

Darauf hingewiesen wird, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn die/der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach dieser Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bärnau abgelehnt hat (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG). Unabhängig davon kann die Wahl auch – mit konstitutiver Wirkung - schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Bärnau angenommen werden.

Die Wahlleiterin macht hiermit bekannt, dass die Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses der Bürgermeister- und Stadtratswahl am 15. März 2020 sowie einer evtl. Stichwahl am 29. März 2020 jeweils durch Aushang am Rathaus Bärnau, Marktplatz 1, 95671 Bärnau erfolgen wird. Diese Veröffentlichung ist maßgebend für den Fristbeginn des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG.

Zusätzlich wird das vorläufige Wahlergebnis auf der Homepage der Stadt Bärnau (<https://www.baernau.de/kommunalwahl-2020/>) veröffentlicht.

Wir weisen darauf hin, dass es sich dabei noch nicht um das vorläufige Wahlergebnis im Sinne von § 90 Abs. 6 GLKrWO handelt.

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Bärnau, 04.03.2020



Schertler, Wahlleiterin

Angeschlagen am: _____	Abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____	im/in der [Amtsblatt, Zeitung] _____